

Sehr geehrte Damen und Herren,
Investitionsabzugsbeträge sind für kleinere und mittlere Betriebe ein wichtiges Instrument zur Steuergestaltung. Finanzämter und Gerichte standen dabei lange mit kleinem Misstrauen auf der Bremse. In letzter Zeit hat es aber auch erstaunlich positive Entwicklungen gegeben. Welche neuen Möglichkeiten sich daraus für Personengesellschaften ergeben, erläutern wir Ihnen im ersten Artikel. Auf Seite 3 zeigen wir Ihnen, wie Sie mit Vereinbarungen im Familienkreis Steuern sparen können.

- 01/18 ● **IAB:** Neue Möglichkeiten für Personengesellschaften
- 02/18 **Vorsteuerabzug:** Postanschrift reicht
- 03/18 **Kassenführung:** EC-Zahlungen gehören nicht ins Kassenbuch
- 04/18 **Gesetzgebung:** Was hat sich seit Jahresbeginn geändert?
- 05/18 ● **Familienverträge:** Chancen richtig nutzen
- 06/18 **Kindergeld:** Kürzere Antragsfrist seit Jahresbeginn
- 07/18 **Sozialversicherung:** Beschäftigung von Studenten als Aushilfskräfte



IAB: Neue Möglichkeiten für Personengesellschaften

01/18 ●

Mit Investitionsabzugsbeträgen (IAB) können auch Personengesellschaften, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, steuerliche Gewinne gestalten. Rechtsprechung und Verwaltungserlasse haben hier aktuell neue Möglichkeiten eröffnet.

Investition durch Gesellschaft oder Gesellschafter?

Beispiel 1: Frau Schulze und Herr Meyer sind zu jeweils 50 % Gesellschafter der Lieferservice OHG. Im Wirtschaftsjahr (WJ) 2016 hat die OHG einen IAB in Höhe von 20.000 € vom Gesellschaftsgewinn abgezogen, weil in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliche Wirtschaftsgüter investiert werden soll. Im WJ 2018 wird dann ein Transporter für 50.000 € gekauft. Da die Liquidität der OHG angespannt ist, kauft nicht die Gesellschaft den Transporter, sondern Frau Schulze. Sie vermietet das Fahrzeug an die OHG.

Folge: Der Transporter zählt nicht zum Gesellschaftsvermögen der OHG. Da Frau Schulze ihn aber an die OHG vermietet, gehört er steuerlich zu ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der OHG. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt: Die Investition in Sonderbetriebsvermögen wird als durchgeführte Investitionsplanung für den vom Gesellschaftsgewinn (der Gesamthandsbilanz) abgezogenen IAB behandelt. Der IAB wird im Anschaffungsjahr 2018 zu Schulzes Sonderbilanzgewinn hinzugerechnet. Sie macht dann den gewinnmindernden Abzug von 20.000 € (50.000 € Anschaffungskosten x 40 % = 20.000 €) geltend.

Gewinnverschiebung nun möglich

Das aktuelle BFH-Urteil ermöglicht im Beispiel 1 einen erfreulichen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung der Investition. Damit lässt der BFH zu, was man nicht erwartet hätte: Steuerlicher Gewinn wird zwischen den Gesellschaftern verschoben. Im Beispiel 1 hatte der IAB das steuerliche Einkommen der Gesellschafter Schulze und Meyer um jeweils 10.000 € gemindert. Im WJ 2018 muss Frau Schulze dann die 20.000 € Sonderbilanzgewinn allein versteuern. Somit werden 10.000 € steuerpflichtiger Gewinn von Herrn Meyer zu Frau Schulze verschoben, ohne dass diese einen wirtschaftlichen Vorteil bekommen hat.

Gesellschafter müssen sich über solche Verschiebungen natürlich verständigen. Aber gerade bei Familiengesellschaften können diese für die Gewinngestaltung genutzt werden.

Beispiel 2: Die Schmidt GbR betreibt eine Grüngutverwertung. Vater und Sohn sind zu je 50 % beteiligt. Vater Schmidt hat allerdings aus einem anderen Betrieb noch wesentlich höhere Einkünfte. Deshalb zieht er von seinem Sonderbilanzgewinn des WJ 2017 einen IAB von 40.000 € ab. Im WJ 2018 kauft die GbR einen Teleskopklader für 100.000 €.

Folge: Nach dem neuen Urteil des BFH kann die Investition der Gesellschaft als Durchführung des IAB gesehen werden, der vom Gewinn der Sonderbilanz des Vaters abgezogen wurde. Der IAB wird dann mit $100.000 \text{ €} \times 40 \% = 40.000 \text{ €}$ dem Gesellschaftsgewinn 2018 hinzugerechnet. Vater und Sohn

versteuern davon jeweils 20.000 €. Der Abzug von 40.000 € hatte im Jahr 2017 nur das Einkommen vom Vater gemindert. Im Resultat werden so 20.000 € Einkünfte vom Vater auf den Sohn verschoben. Das Urteil ist ganz neu – noch ist nicht ganz sicher, ob die Finanzämter diese Gestaltung akzeptieren werden.

Auch bei Gründung kann verschoben werden

Beispiel 3: Vater Huber hat seinen Handwerksbetrieb am 01.01.2018 in eine neu gegründete Personengesellschaft mit seinem Sohn eingebracht. Vom Gewinn seines Einzelbetriebs im WJ 2017 zieht er einen IAB von 4.000 € ab. Im WJ 2018 soll nun eine Werkstattmaschine für 10.000 € angeschafft werden.

Gestaltungsmöglichkeit 1: Der Vater kauft die Maschine und überlässt sie der Gesellschaft. Dann wird der IAB seinem Sonderbilanzgewinn hinzugerechnet und somit von ihm versteuert.

Gestaltungsmöglichkeit 2: Die Gesellschaft schafft die Maschine an. Dann wird der IAB dem Gewinn der Gesamthandsbilanz zugerechnet und von Vater und Sohn anteilig versteuert.

Fazit: Der Umgang mit dem IAB ist bei Personengesellschaften nach wie vor komplex und voller Fallstricke. Außerdem haben die Gesellschafter oft unterschiedliche Interessen – je nach ihren eigenen steuerlichen Verhältnissen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Gestaltung des IAB und beim Interessenausgleich in der Gesellschaft.

BFH-Beschluss vom 15.11.2017 VI R 44/16, BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I, 2017, 423 Rz.22

UNTERNEHMEN



Vorsteuerabzug: Postanschrift reicht

02/18

Wenn Sie mit Ihrem Betrieb oder z. B. einer Vermietung umsatzsteuerpflichtige Umsätze machen, bekommen Sie in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten haben.

Wichtiger Bestandteil dieser Rechnung ist Ihre Anschrift als Leistungsempfänger. Der Europäische Gerichtshof hat jetzt als letzte Instanz klargestellt, dass dafür die Anschrift ausreichend ist, unter der Sie per Post zu erreichen sind, z. B. auch eine Postfachanschrift. Es muss nicht die Adresse sein, an der sie Ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Das gilt auch für Rechnungen, die Sie an Ihre Kunden schreiben. Wichtig ist dabei, dass Sie den Leistungsempfänger zweifelsfrei benennen.

Beispiel: Ihr Kunde Heinz Schmidt betreibt unter der gleichen Adresse den Betrieb Heinz Schmidt, die Schmidt und Sohn KG sowie die Schmidt GmbH. In Rechnungen müssen sie den Adressaten so genau bezeichnen, dass eindeutig klar ist, welche der drei Firmen gemeint ist.

EuGH-Urteil vom 15.11.2017 Rs. C-374/16 und Rs. C-375/16

Kassenführung: EC-Zahlungen gehören nicht ins Kassenbuch

03/18

Zahlen Kunden bei Ihnen mit EC-Karte, dürfen Sie diese Vorgänge nicht im Kassenbericht oder Kassenbuch aufführen. Es sei ein formeller Mangel, wenn unbare EC-Kartenzahlungen mit den Bareinnahmen vermischt werden, heißt es von der Finanzverwaltung in einem aktuellen Schreiben. Sprechen Sie gerne mit uns ab, wie EC-Kartenzahlungen in Ihrem Betrieb erfasst und gebucht werden können.

BMF-Schreiben an den DStV vom 07.12.2017, www.dstv.de

Gesetzgebung: Was hat sich seit Jahresbeginn geändert?

04/18

Am 1. Januar 2018 sind etliche Steueränderungen in Kraft getreten. Auf einige weisen wir hier nochmal hin.

Kindergeld und Grundfreibeträge

Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar für das erste und zweite Kind jeweils 194 € monatlich, für das dritte Kind 200 € und ab dem vierten Kind 225 €. Der Kinderfreibetrag ist auf 7.428 € gestiegen.

Der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen liegt nun bei 9.000 € statt 8.820 €. Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigten Personen, für die kein Kindergeld gezahlt wird, sind nun bis 9.000 € abzugsfähig.

Riesterförderung

Die Grundzulage bei Riesterrentenverträgen ist von 154 € auf 175 € gestiegen. Die Kinderzulage beträgt wie bisher 300 € je Kind, bei vor dem 01.01.2008 geborenen Kindern 165 €.

Steuer bei Verkauf von Investmentfonds fällig

Bei bis Ende 2008 erworbenen Wertpapieren bleiben die Wertsteigerungen steuerfrei. Demgegenüber fallen beim Verkauf von Investmentfonds, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, seit Jahresbeginn Steuern an. Während die Wertsteigerungen vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 steuerfrei bleiben, sind Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 steuerpflichtig.

Allerdings gilt ein Freibetrag von 100.000 €, so dass die meisten Anleger ihre bis Ende 2008 erworbenen Anteile weiterhin komplett steuerfrei verkaufen können.

GWG-Grenze steigt auf 800 €

Bewegliche und eigenständig nutzbare Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Geräte und Büroausstattung können seit Jahresbeginn bei Anschaffungskosten bis zu 800 € sofort abgeschrieben werden. Dabei zählt immer der Nettoanschaffungspreis. Auf Gestaltungsmöglichkeiten durch die höhere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) hatten wir in der Steuerinformation III/2017 hingewiesen. Die GWG-Abschreibung kann auch auf Arbeitsmittel im Rahmen der Werbungskostenermittlung von Arbeitnehmern angewendet werden.



Familienverträge: Chancen richtig nutzen

05/18

Damit das Finanzamt Familienverträge steuerlich anerkennt, ist das Wichtigste, dass sich die Familienmitglieder verhalten wie fremde Dritte – der so genannte Fremdvergleich muss immer bestanden werden. Ob die Gestaltungen anerkannt werden, hängt im Wesentlichen von zwei Dingen ab:

- Es müssen schriftliche Verträge mit klaren und rechtsgültigen Vereinbarungen geschlossen werden.
- Die vertraglichen Vereinbarungen müssen strikt und nachweisbar eingehalten werden.

Mit den folgenden vier Beispielen zeigen wir Ihnen einige Gestaltungsmöglichkeiten mit zu beachtenden Hinweisen.

Beispiel 1 – Arbeitsverträge: Die Familie von Einzelhändler Huber arbeitet im Betrieb mit: der Sohn voll, die Frau aushilfsweise und in den Ferien auch die 15-jährige Tochter. Um Steuern zu sparen, schließt Huber mit ihnen Arbeitsverträge ab. Lohn und Abgaben kann er nun als Betriebsausgaben absetzen. Die Kinder müssen keine oder nur geringe Steuern zahlen, da mit dem Arbeitslohn ihr persönlicher Grundfreibetrag aufgefüllt wird. Die Ehefrau kann u. U. von den Vorteilen eines Minijobs profitieren, die Tochter von einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Hinweise: Mit allen drei Familienmitgliedern sollte Huber schriftliche Arbeitsverträge abschließen, wie er es auch mit Fremden machen würde. Dabei muss er auch Arbeitnehmerrechte wie Urlaub und Arbeitszeiten berücksichtigen. Ein unüblich niedriger Arbeitslohn ist möglich, allerdings muss der Mindestlohn eingehalten werden. Frau und Tochter Huber sollten die geleistete Arbeit nachweisen, z. B. in Form eines täglichen Stundenzettels. Wichtig ist, dass Huber den Arbeitslohn pünktlich und korrekt auszahlt – auf ein Konto, über das nur der Arbeitnehmer verfügen kann.

Beispiel 2 – Mietverträge: Tischler Schmidt besitzt eine Wohnung, in die seine Tochter einziehen soll. Damit er die Kosten der Wohnung steuermindernd abziehen kann, möchte er ihr die Bleibe vermieten.

Hinweise: Nun muss er mit seiner Tochter einen fremdüblichen Mietvertrag abschließen. Dabei müssen Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter klar abgegrenzt werden, z. B. bezüglich Schönheitsreparaturen und Umlage der Nebenkosten. Wenn es sich um Schmidts Privatwohnung handelt, sollte die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Nur dann kann er die Kosten in voller Höhe steuermindernd abziehen. Würde die Wohnung zum Betriebsvermögen gehören, sollte die Miete so hoch wie vor Ort üblich sein. Schon eine geringe Unterschreitung kürzt die absetzbaren Kosten. Wer eine betriebliche Wohnung nicht nur kurzfristig unentgeltlich überlässt, riskiert eine teure steuerpflichtige Entnahme der Wohnung.

Beispiel 3 – Darlehensverträge: Lohnunternehmer Baumanns Ehefrau hat 100.000 € geerbt. Das Geld soll im Betrieb verwendet werden, deshalb gibt sie ihrem Mann ein Darlehen. Die zu zahlenden Zinsen kann Herr Baumann als Betriebsausgabe absetzen. Frau Baumann kann für die Zinseinnahmen den Sparerpauschbetrag ausschöpfen. Übersteigen die Zinsen den Freibetrag, kann sie u. U. den Abgeltungssteuersatz von 25 % nutzen.

Hinweise: Herr und Frau Baumann müssen einen schriftlichen und fremdüblichen Darlehensvertrag abschließen. Wichtig dabei sind klare Vereinbarungen über Auszahlung, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung sowie Höhe und Fälligkeit der Zinsen. Sind Darlehensnehmer und -geber wirtschaftlich voneinander unabhängig, braucht es keine Absicherung der Darlehenssumme. Frau Baumann kann ihrem Mann einen unüblich geringen Zins gewähren. Allerdings sollte sie nicht völlig auf Zinsen verzichten – sonst könnte es zu einer gewinnerhöhenden Abzinsung im Betrieb kommen.

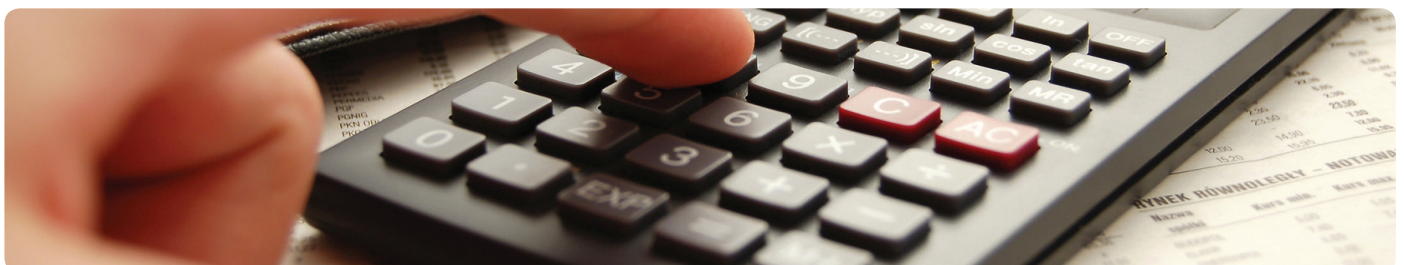
Beispiel 4 – Altenteilsverträge: Vater Schröder übergibt seinem Sohn den Handwerksbetrieb. Für sich und seine Frau behält er Altenteilsleistungen und das Wohnrecht in einer Altenteilerwohnung vor.

Hinweise: Sind die Altenteilsleistungen richtig vereinbart, kann der Junior sie als Sonderausgaben abziehen und seine Steuerlast mindern. Der Senior muss sie als sonstige Einkünfte versteuern. Diese Regelung kann einen großen steuerlichen Vorteil bringen. Allerdings sollte bei der Höhe der Leistungen die Balance gehalten werden zwischen der langfristigen Belastung des Betriebs und der ausreichenden Versorgung der Altenteiler. Die Schröders müssen genau beschreiben, welche Komponenten zum Altenteil gehören, beispielsweise Bargeld oder Beköstigung. Klar regeln müssen sie auch, wer die Unterhaltskosten der Altenteilerwohnung bezahlt. Junior Schröder kann nur das steuerlich geltend machen, wozu er sich im Übergabevertrag verpflichtet hat. Er kann die Leistungen später i. d. R. nicht mehr ausweiten. Mindern kann er sie nur, wenn das rechtlich begründbar und schriftlich geregelt ist.

Fazit

Steuergestaltungen können erhebliche finanzielle Vorteile haben. Sie bedeuten aber immer auch Aufwand und müssen – manchmal über Jahre – berücksichtigt werden. Jeder Vertrag hat zudem zivilrechtliche Wirkungen, die mit dem tatsächlich Gewollten zusammenpassen müssen.

Gerne entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen Gestaltungen, die Sie und Ihren Betrieb langfristig voranbringen.





Kindergeld: Kürzere Antragsfrist seit Jahresbeginn

06/18

Aufpassen müssen seit Jahresbeginn Eltern: Das Kindergeld wird ab dem Monat der Antragsstellung nur noch für sechs Monate rückwirkend ausgezahlt. Bisher zahlte der Staat die Leistung bis zu vier Jahre rückwirkend. Haben Sie das Kindergeld zu spät beantragt, geht jedoch nicht der gesamte Anspruch verloren. Für die Zeit, die mehr als sechs Monate zurückliegt, gibt es aber kein Geld mehr.

Achtung: Neuer Antrag bei Volljährigkeit

Wenn Ihr Kind 18 Jahre und damit volljährig wird, erhalten Sie Kindergeld nur noch unter bestimmten Voraussetzungen. Beispielsweise, wenn das Kind in der Ausbildung oder arbeitslos gemeldet ist. Dafür muss aber ein neuer Kindergeldantrag gestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind die erste Ausbildung beendet hat und anschließend z. B. ein Studium, eine Fachschule oder eine Zweitausbildung beginnt.

Beispiel: Marie, Tochter von Klaus und Maike Schmidt, hat im Jahr 2017 berufsbegleitend studiert. Die Eltern waren der Meinung, dass sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben, und haben keinen Antrag gestellt. Erst als sie im Oktober 2018 die Einkommensteuererklärung 2017 mit ihrem Steuerberater besprechen, weist der sie auf ihren Anspruch hin.

Folge: Holen die Schmidts den Antrag noch im Oktober nach, kann das Kindergeld ab April 2018 nachgezahlt werden. Wegen der Sechs-Monats-Frist ist der Anspruch für 2017 und Januar bis März 2018 verloren.

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheids werden Kinderfreibeträge abgezogen, wenn die Steuerminderung hieraus höher ist als das Kindergeld. Dafür wird der Kindergeldanspruch hinzugerechnet, nicht das tatsächlich bezogene Kindergeld. Ist Kindergeld verloren, weil der Antrag zu spät gestellt wurde, kann das nicht durch den Abzug von Kinderfreibeträgen wieder ausgeglichen werden.

Fazit

Ab dem Jahr 2018 müssen Sie selbst laufend auf den Kindergeldanspruch für Ihre Kinder achten. Bei allen Kindern bis Mitte 20 sollte zumindest regelmäßig hingeschaut werden – bei behinderten Kindern auch darüber hinaus. Wir unterstützen Sie dabei gern, rufen Sie uns rechtzeitig an.

§ 66 Abs. 3 EStG

Sozialversicherung: Beschäftigung von Studenten als Aushilfskräfte

07/18

Viele Betriebe beschäftigen Studenten als Aushilfskräfte. Das kann für beide Seiten lukrativ sein, weil unter bestimmten Voraussetzungen wenig Sozialabgaben zu entrichten sind.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Kurzfristige Beschäftigung und 450-€-Job

Studenten können sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn sie nur gelegentlich eingesetzt werden – beispielsweise zur Ernte. Dabei dürfen die Studenten maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr arbeiten. Wie hoch die Wochenstundenzahl und das gezahlte Entgelt sind, spielt dabei keine Rolle – auch nicht während des Semesters. Im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung kann ein Student also auch während des Semesters 30 oder mehr Stunden pro Woche arbeiten, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden.

Sind die Studenten dauerhaft im Betrieb eingesetzt, kommt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) in Betracht, wenn das monatliche Entgelt 450 € nicht überschreitet. Der Arbeitgeber muss dann 30 % Pauschalabgaben sowie zusätzlich noch Umlagen an die Knappschaft leisten.

Werkstudentenprivileg

Wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt über 450 € pro Monat liegt und die Studenten länger als drei Monate im Jahr arbeiten, dann greift das Werkstudentenprivileg. Das ist nicht nur für die Studenten, sondern auch für die Arbeitgeber lukrativ. Denn weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber zahlen bei dieser Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung – egal, wie viel der Student verdient. Es muss lediglich der Beitrag zur Rentenversicherung, momentan in Höhe von 18,6 %, gezahlt werden.

Voraussetzungen:

- Förmlicher Status als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule.
- Das Studium nimmt Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch. Davon wird grundsätzlich ausgegangen, wenn der Student die Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausübt.

Beispiel: Student Max arbeitet im Betrieb K. 18 Stunden pro Woche. Er verdient jeden Monat 1.000 € brutto.

Folge: Wegen des Werkstudentenprivilegs müssen Max und Betrieb K. lediglich jeweils 93 € in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Betrieb K. trägt zusätzlich die Umlagen.

Bei Wochenend-, Abend- und Nachtdiensten sowie während der Semesterferien dürfen die Studenten mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Das Werkstudentenprivileg greift trotzdem. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung dann auf maximal 26 Wochen im Jahr befristet ist.

Wichtig ist, dass mehrere Jobs, die ein Student parallel ausübt, zusammen nicht mehr als 20 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen dürfen oder auf 26 Wochen im Jahr befristet sein müssen. Dies gilt auch, wenn ein Werkstudent zusätzlich einen Minijob ausübt.

Achtung: Nicht alle Studenten gelten als Werkstudenten. Aus dem Schema fallen u. a. Studenten im Urlaubssemester, im Doktorandenstudium, Immatrikulierte nach abgelegter Abschlussprüfung, Studenten einer Fernuniversität, Langzeitstudenten (>25 Fachsemester) sowie Studenten, die zwischen Bachelor- und Masterstudium stehen.

Bitte denken Sie auch an die Lohnsteuer. Welches Verfahren anzuwenden bzw. sinnvoll ist, muss individuell geprüft werden.